

Vorübergehende Überlassung erlaubnispflichtiger Schusswaffen
im Rahmen des §12 Abs. 1 Ziffer 1 WaffG
(Überlassung durch einen WBK-Inhaber an einen anderen WBK-Inhaber)

Überlassungsvereinbarung

Name

Anschrift

PLZ Ort

**im Folgenden Überlasser genannt,
überlässt im Rahmen dieses Vertrages an**

Name, Vorname

Anschrift

PLZ Ort

**im Folgenden Empfänger genannt,
folgende Schusswaffe**

Waffe

Hersteller / Modell

Waffennummer

WBK ausgestellt auf

eingetragen in der Waffenbesitzkarte

WBK-Nummer

ausstellende Behörde

ausgestellt am

**Der Empfänger hat seine Berechtigung zum Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen gem. § 12 Abs. 1
Ziffer 1 durch Vorlage seiner Waffenbesitzkarte**

WBK-Nummer

ausstellende Behörde

ausgestellt am

nachgewiesen.

- Die vorstehend genannte Waffe wird zu einem vom Bedürfnis umfassten Zweck überlassen und darf im Rahmen dieses Vertrages auch nur insoweit verwendet werden (12 Abs. 1 Ziffer 1a)1**
- um sportlichen Übungsschießen und zur Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen oder
- um jagdlichen Übungsschießen und zur Jagd.
- Die Waffe wird vorübergehend überlassen**
- zum Zweck der sicheren Verwahrung (12 Abs.1 Ziffer 1b, Variante 1)
- zum Zweck der Beförderung (12 Abs.1 Ziffer 1b, Variante 2)

Der Entleiher der Waffe erhält eine Kopie der Waffenbesitzkarte, auf der die oben genannte Waffe eingetragen ist.

Mit der Waffe wird ebenfalls zu oben genanntem, vom Bedürfnis umfassten Zweck Munition überlassen (gem. 12 Abs. 2 Ziffer 1)

- Ja, Anzahl: _____, Kaliber _____
- Nein

Die oben genannte Schusswaffe wird für die Zeit vom _____ bis zum _____ überlassen¹.

Der Empfänger verpflichtet sich, die Schusswaffe sorgsam zu behandeln. Treten während der Überlassung Mängel an der Waffe oder dem Zubehör auf, so hat der Empfänger den Überlasser unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen.

Eine Haftung für diese Mangel trifft den Empfänger nur, soweit ihn ein Verschulden trifft.

Ort, Datum

Unterschrift des Überlassers

Ort, Datum

Unterschrift des Empfängers

¹ **Wichtig:** Für die vorübergehende Überlassung erlaubnispflichtiger Schusswaffen von einem WBK-Inhaber an einen anderen WBK-Inhaber **zu einem vom Bedürfnis umfassten Zweck** schreibt der Gesetzgeber in § 12 Abs. 1 Ziffer 1a WaffG eine maximale Dauer der Überlassung von einem Monat vor.

Wird die Waffe zum Zweck der sicheren Verwahrung oder zur Beförderung übergeben, so darf sie ebenfalls nur vorübergehend, nicht jedoch auf einen Monat beschränkt, überlassen werden. Hier muss jedoch zumindest ein Ende absehbar sein, damit eine vorübergehende Überlassung vorliegt.

